

présentation d'un rapport annuel écrit aux deux conseils; mieux garantir la continuité dans la composition et le travail de la délégation, afin d'en accroître l'efficacité; assurer une indemnisation adéquate des députés qui siègent dans les différentes instances de l'Union.

L'arrêté prévoit de désigner une délégation de huit membres, le maximum consenti, élus en tenant compte de notre système bicaméral, des langues officielles, des diverses régions du pays, de la représentation des groupes parlementaires selon leur force numérique. La durée du mandat est de quatre ans mais elle peut toutefois, exceptionnellement, être prolongée en faveur d'un délégué assumant une fonction dirigeante au sein de l'Union interparlementaire, telle que celle de membre du Comité exécutif ou de président d'une commission permanente.

Notre loi sur les indemnités, dans son texte révisé en 1981, prévoit expressément que «si l'Assemblée fédérale décide formellement d'adhérer à l'Union interparlementaire et si les délégations sont désignées par les Bureaux des deux conseils, les délégués sont indemnisés comme les membres des commissions.» Pour qu'une indemnisation correcte puisse intervenir, il est nécessaire que la compétence de nommer la délégation soit transférée du Comité du groupe suisse aux Bureaux des conseils. Or, l'arrêté qui vous est proposé prévoit ce transfert de compétence et permet expressément d'assumer cette indemnisation qui occasionnera une dépense supplémentaire d'environ 34 000 francs. Au nom du Bureau unanime, je vous invite donc à voter l'entrée en matière ainsi que le texte proposé.

*Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen
Le conseil décide sans opposition d'entrer en matière*

Gesamtberatung – Traitement global du projet

**Titel und Ingress, Art. 1-6
Titre et préambule, art. 1 à 6**

Angenommen – Adopté

Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble

Für Annahme des Beschlussentwurfes 18 Stimmen
(Einstimmigkeit)

86.931

**Postulat Knüsel
Gesetze und Bundesbeschlüsse.
Darstellung bei Revisionen
Lois et arrêtés fédéraux.
Présentation des projets de révision**

Wortlaut des Postulates vom 8. Oktober 1986

In den letzten Jahren hat die Zahl der Teilrevisionen von Gesetzen und Bundesbeschlüssen stark zugenommen.

Bei diesen Revisionen werden aber nur die vom Bundesrat zur Aenderung vorgeschlagenen Texte sowohl in den Entwürfen wie auch auf den Fahnen aufgeführt.

Diese Darstellungsart erschwert das Aktenstudium sehr stark. Besonders unübersichtlich wird es, wenn Erlasse schon einmal angepasst worden sind. Parlamentarier, die nicht über eine vollständige amtliche Sammlung verfügen, sind in diesen Fällen kaum oder überhaupt nicht mehr in der Lage, die Gesamtzusammenhänge zu erarbeiten.

Der Bundesrat und das Ratsbüro werden ersucht, zu überprüfen, ob zur Erleichterung des Aktenstudiums jeweils der geltende Text von Erlassen ganz oder kapitelweise den Abänderungsentwürfen gegenübergestellt werden könnte.

Texte du postulat du 8 octobre 1986

Le nombre des révisions partielles de lois et d'arrêtés fédéraux s'est considérablement accru ces dernières années.

En l'occurrence cependant, seuls les textes dont le gouvernement propose la révision existent à la fois sous forme de projets et de dépliants.

Cette présentation complique considérablement l'étude des dossiers. La situation devient particulièrement confuse si l'acte à réviser a déjà été modifié antérieurement. Les députés qui ne disposent pas d'un Recueil officiel complet ne peuvent guère se faire une idée globale des tenants et aboutissants.

Le Conseil fédéral et le Bureau du Conseil des Etats sont invités à examiner la possibilité en vue de faciliter l'étude des dossiers, de joindre aux propositions de révision le texte en vigueur, intégralement ou par chapitres, des actes législatifs à modifier.

Mitunterzeichner – Cosignataire: Hänsenberger

Knüsel: Ich kann mich kurz fassen. Ich habe aus einem ganz bestimmten Grunde ein Postulat betreffend die übersichtlichere Darstellung und Gestaltung der Fahnen und Botschaften bei Revisionen von Gesetzen und Bundesbeschlüssen eingereicht.

Die zeitliche Belastung des einzelnen Parlamentariers hat in den letzten Jahren sehr stark zugenommen. Ich erlaube mir diese Feststellung als älteres Mitglied in diesem Rate. Dabei denke ich nicht nur an die wesentlich längere Sitzungszeit während den Sessionen, sondern vor allem auch an die gestiegene Zahl von Geschäften an Sitzungstagen, die für die Kommissionen erforderlich sind. Kommt dazu, dass in recht vielen Fällen die Zusammenhänge komplexer geworden sind und dass bei Revisionen von Gesetzen sowie von Beschlüssen auch andere bestehende Gesetze oder Beschlüsse mit in die Anpassungen einbezogen werden. Wenn dann im Verlaufe der Beratungen in den beiden Räten grössere Aenderungen vorgenommen werden, wird es vor allem für die Mitglieder des Rates, welche nicht in einer Kommission Einsitz hatten, oft fast unmöglich, die Gesamtzusammenhänge zu erkennen.

Bei den Differenzbereinigungen wird das ganze Problem noch heikler und noch komplexer, da bei manchen Beratungen nicht nur Monate, sondern oft sogar Jahre verstreichen können, bis ein entsprechendes Gesetz wieder vor den Rat kommt. Das bessere ist der Feind des Guten. Wir sind Milizparlamentarier und obliegen mit der Funktion als Ratsmitglied auch noch anderen Aufgaben. Selbst ein stolzer Besitzer einer kompletten amtlichen Sammlung hat oft Mühe, den jeweils rechtsgültigen Text zu finden, und wenn er es macht, dann nur mit zusätzlichem Zeitaufwand. Ein Jurist wird im Suchen schneller fündig als ein Laie, der sich praktisch ausschliesslich über die EDMZ bedienen muss.

Oft will mir scheinen, dass die Fahne letztendlich zu einem Konkurrenzprodukt zum Schnitt- und Strickmuster des «Meyer'schen Frauen- und Modeblattes» wird. Ein Beispiel: Bei der Revision der Krankenversicherung steht auf der Fahne beim Antrag des Bundesrates: «Artikel 12 des Invalidenversicherungsgesetzes aufgehoben». Die ständerätliche Kommission beantragt die Streichung. Was beinhaltet die nun seinerzeit beantragte Streichung in einem anderen Gesetz? Verschiebung der Geburtsgebühren von der Invalidenversicherung auf die Krankenkassen, Ueberführung einer Leistung in der Grössenordnung von immerhin rund 150 Millionen Franken von der Invalidenversicherung auf die Krankenkassen.

Die Aufführung des Artikels 12 beispielsweise auf der Fahne des Invalidenversicherungsgesetzes hätte ein weiteres Studium wesentlich erleichtern können. Ich möchte in diesem Zusammenhang darauf hinweisen, dass der Parlamentarier sehr oft im Spannungsfeld der Meinungen steht und gezwungen ist, sich ein eigenes Urteil zu bilden.

Ich bitte das Büro zu prüfen, ob nicht bei Aenderungen von Bundesgesetzen und Bundesbeschlüssen der ursprüngliche Text – das können ein oder zwei Sätze sein – mit auf die

Fahne gedruckt werden kann, damit das Studium der Akten einfacher und leichter wird.

M. Aubert: Puisque le postulat s'adresse en partie au Bureau, le Bureau en a délibéré et m'a chargé de donner la réponse suivante: Le souci de M. Knüsel est tout à fait légitime, son postulat nous paraît justifié, le Bureau est prêt à l'accepter. Tout au plus pourrais-je ajouter en mon nom personnel que ce n'est pas seulement lors de révisions partielles de la loi, mais c'est aussi parfois lors de révisions totales qu'il pourrait être utile de connaître exactement quel est le contenu de l'ancienne loi et quelles sont les nouveautés que le projet prétend y apporter.

Ueberwiesen – Transmis

86.001

Immunität von Nationalrat Oehler. Aufhebung

Immunité parlementaire du conseiller national Oehler. Levée

Beschluss des Nationalrates vom 20. Juni 1986
Décision du Conseil national du 20 juin 1986

Antrag der Kommission

- a. auf die Gesuche der Bezirkgerichte von St. Gallen, Arbon und Horgen einzutreten
- b. die parlamentarische Immunität von Nationalrat Oehler nicht aufzuheben.

Proposition de la commission

- a. d'entrer en matière sur les requêtes présentées par les tribunaux de district de Saint-Gall, d'Arbon et de Horgen
- b. de ne pas lever l'immunité parlementaire de M. Oehler.

Frau **Meier Josi:** Nationalrat Oehler hat Nationalrat Ruf im Anschluss an die Sommersession 1985 in der «Ostschweiz», wo er damals Redaktor war, sowie während der Herbstsession desselben Jahres in Interviews mit zwei anderen Zeitungen scharf angegriffen. In allen drei Fällen reichte der Angegriffene bei den im Antrag erwähnten Gerichten gegen Nationalrat Oehler Strafklage wegen Ehrverletzung ein. Dieser berief sich auf seine parlamentarische Immunität, da die Aeusserungen im Anschluss an Auseinandersetzungen über die Asylpolitik erfolgt seien.

Der Nationalrat hat auf den Antrag seiner Petitions- und Gewährleistungskommission in der Sommersession 1986 nach eingehender Debatte die Aufhebung der Immunität abgelehnt. Er ging davon aus, zwischen der amtlichen Tätigkeit von Nationalrat Oehler und dessen Aussagen in den drei Publikationen sei keine scharfe Trennung möglich.

Die entsprechenden Unterlagen stehen Ihnen im Amtlichen Bulletin der Sommersession 1986 zur Verfügung. Den Bericht der ständigen Kommission des Erstrates haben Sie vor sich. Dessen Inhalt darf als bekannt vorausgesetzt werden. Herr Oehler hat darauf verzichtet, sich vor Ihrer Kommission erneut verläuten zu lassen. Er verwies auf die Vorakten.

Die Immunität der Parlamentarier ist im Verantwortlichkeitsgesetz geregelt. Gemäss Artikel 2 ist sie absolut für all das, was der Parlamentarier in Rats- oder Kommissionsverhandlungen sagt. Der Gesetzgeber hat dafür bewusst weder zivil- noch strafrechtliche Sanktionen vorgesehen. Schon vor 60 Jahren hat das Bundesgericht in einem Falle Dellberg entschieden, dass auch ausserhalb der Räte wiederholte Aussagen geschützt bleiben. «Le privilège est de taille, mais il est heureusement compensé par la placidité de nos hom-

mes politiques», sagt dazu Kollege Aubert in seinem Kommentar zum Verfassungsrecht. Dieses Votenprivileg schützt nicht die bösen Zungen des Parlamentarier, sondern die wesensnotwendige Redefreiheit des Parlamentes.

Bei Handlungen ausserhalb des Parlamentes bestehen sogenannte Verfolgungsprivilegien. Auch sie wollen nicht den Parlamentarier, sondern primär die Funktionsfähigkeit des Parlamentes schützen und Sanktionen dem Wähler überlassen.

Bezieht sich eine Handlung auf die amtliche Tätigkeit oder Stellung des Parlamentarier, braucht es zur Strafverfolgung nach Artikel 14 des Gesetzes die Ermächtigung beider Räte.

Wir haben also im Falle Oehler über zwei Fragen zu entscheiden: 1. Besteht ein Zusammenhang zwischen den drei Aeusserungen mit seiner parlamentarischen Tätigkeit oder Stellung?

2. Wenn ja, wollen wir die Ermächtigung erteilen oder nicht? Bevor ich antworte sei noch an folgendes erinnert: Gemäss Verantwortlichkeitsgesetz kommt die Priorität jener Kammer zu, der das Mitglied angehört. 1982 hat der Ständerat im Falle Leuenberger die Auffassung vertreten, es gehe nicht allein um die zeitliche Priorität. Vielmehr sei gerade wegen dieser Zugehörigkeit eines Mitgliedes dem Urteil des Erstrates jeweils auch ein besonderes Gewicht beizumessen, ohne dass freilich dadurch die Entscheidungsfreiheit des Zweitrates geschmälert werden dürfte (vergleiche Amtliches Bulletin 1982 Seite 376). Vom Entscheid des Erstrates über einen seiner Kollegen sollte daher nicht ohne Not abgewichen werden. Ihre Kommission hat die beiden Fragen wie folgt beantwortet:

1. Eine Beziehung zwischen der Tätigkeit eines Parlamentarier und Sessionsinterviews kann kaum bezweifelt werden. Zeitungen pflegen nicht Redaktoren der Konkurrenz über die Ratsessionen zu interviewen, es sei eben wegen derer parlamentarischer Stellung und Tätigkeit. Nach Auffassung Ihrer Kommission blieb der Erstrat auch im Rahmen seines Ermessens, als er diesen Zusammenhang bei der Kolumne in der «Ostschweiz» zum offenen Brief von Nationalrat Ruf als gegeben annahm. Dieser Schluss erscheint in unserem Milizsystem zulässig, weil Nationalrat Oehler seinen Kolumnenlesern regelmässig mit politischen Themen als Parlamentarier gegenübertrat, vor allem aber, weil ein enger zeitlicher und sachlicher Zusammenhang des Angriffes mit der zu dieser Zeit laufenden parlamentarischen Auseinandersetzung über die Asylpolitik bestand.

Der Angriff richtet sich denn auch gegen ein konkretes politisches Vorgehen in der Asylpolitik eines Parlamentarier und visierte kein anderes Tun oder Handeln der angegriffenen Person an. Wenn die Aussagen teils wörtlich wieder in das Parlament zurückgetragen wurden – wobei sich die Gegner gar nichts schuldig blieben –, verstärkt das den Eindruck, dass die inkriminierten Aussagen eben primär mit der Stellung und Tätigkeit Nationalrat Oehlers als Parlamentarier zusammenhängen, so dass die zweite Frage, jene der Ermächtigung, sich wirklich stellt. Wir beantworten sie folgendermassen:

2. Materiell hält Ihre Kommission die Aufhebung der Immunität für nicht opportun. Der Gesetzgeber hat mit der Einräumung der Möglichkeit, die Strafuntersuchung vom Vorentscheid einer nichtrichterlichen Behörde abhängig zu machen, anerkannt, dass im Bereich staatlicher Tätigkeit auch ausserhalb der strafrechtlichen Ueberlegungen auf ein Strafverfahren verzichtet werden darf. Ginge es beim Ermächtigungsentscheid nur darum, das Vorliegen eines Rechtsgrundes zu prüfen oder abzuklären, ob ausreichende Verdachtsgründe vorhanden sind, so wäre die Zuständigkeit einer nichtrichterlichen Behörde weder notwendig noch zweckmässig. Diese Meinung hat das Bundesgericht bei der Prüfung kantonaler Immunitätsbestimmungen vertreten. Ich verweise auf BGE 106 IV 43.

Die Kommission stützt ihren Entscheid, die parlamentarische Immunität von Nationalrat Oehler nicht aufzuheben, in erster Linie auf die Praxis der eidgenössischen Räte, die bei der Aufhebung der Immunität ihrer Mitglieder sehr zurück-

Postulat Knüsel Gesetze und Bundesbeschlüsse. Darstellung bei Revisionen

Postulat Knüsel Lois et arrêtés fédéraux. Présentation des projets de révision

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1986
Année	
Anno	
Band	IV
Volume	
Volume	
Session	Wintersession
Session	Session d'hiver
Sessione	Sessione invernale
Rat	Ständerat
Conseil	Conseil des Etats
Consiglio	Consiglio degli Stati
Sitzung	11
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	86.931
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	18.12.1986 - 08:00
Date	
Data	
Seite	836-837
Page	
Pagina	
Ref. No	20 014 943

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.